

**Gesellschaftsvertrag
der Firma
Regionale Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Mecklenburg – Schwerin mbH**

**§ 1
Name und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Regionale Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Mecklenburg – Schwerin mbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

**§ 2
Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der Wettbewerbschancen und der Wachstums- und Arbeitsplatzsituation der Region Mecklenburg – Schwerin.
- (2) In diesem Rahmen nimmt die Gesellschaft insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Vernetzung und Kooperation in der Region.
 - b) Präsentation der Region nach innen und außen; Positionierung im nationalen und internationalen Wettbewerb.
 - c) Umfassende Beratung in Bezug auf Standortbedingungen und Fördermöglichkeiten.
 - d) Sicherung und Ausbau der Wirtschaftskraft und der Arbeitsplätze in der Region.
 - e) Förderung und Durchführung von regionalen Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft kann Unternehmen mit vergleichbarer Aufgabenstellung gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Die Geschäftsführer übernehmen die Aufgaben der Geschäftsführung des Regionalmarketingvereins Mecklenburg – Schwerin auf dessen Wunsch und handeln in diesem Zusammenhang nach außen im Namen des Vereines. Für diesen Fall trifft die Geschäftsordnung nähere Regelungen, insbesondere zu den weiteren Aufgaben der Geschäftsführer und der Unterstützung durch den Regionalmarketingverein Mecklenburg – Schwerin.
- (6) Die Geschäftsführer übernehmen die Aufgaben der Geschäftsführung des Tourismusverbandes Mecklenburg – Schwerin e. V. auf dessen Wunsch und handeln in diesem Zusammenhang nach außen im Namen des Verbandes. Für diesen Fall trifft die Geschäftsordnung nähere Regelungen, insbesondere zu den weiteren Aufgaben der Geschäftsführer und der Unterstützung durch den Tourismusverband Mecklenburg – Schwerin e. V..

**§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ...000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Vom Stammkapital der Gesellschaft haben übernommen:

1. die Landeshauptstadt Schwerin	eine Stammeinlage von 5.000 Euro,
2. der Landkreis Ludwigslust	eine Stammeinlage von 5.000 Euro,
3. der Landkreis Nordwestmecklenburg	eine Stammeinlage von 5.000 Euro,
4. der Landkreis Parchim	eine Stammeinlage von 5.000 Euro,
5. die Hansestadt Wismar	eine Stammeinlage von 5.000 Euro, (?)
6. der Regionalmarketingverein Mecklenburg-Schwerin	eine Stammeinlage von 5.000 Euro, (?)
7. der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin	eine Stammeinlage von 5.000 Euro. (?)

- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen
- (4) Die Gesellschafter zu 1 – 5 in § 3 Abs. 2 müssen in ihrer Gesamtheit jederzeit über mindestens 51 % der Gesellschaftsanteile verfügen.
- (5) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Entstehung. Ihr erstes Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Entstehungsjahres.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Die Gesellschafterversammlung kann mit 75 % der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres beschließen.
5. Sollte bei der Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdeckung der Schulden ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses den Gesellschaftern nach § 3 Abs.2 Nr. 1 – 5 anteilig im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zuzuführen

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung)
2. der Beirat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6

Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführer werden nach Anhörung des Beirates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
2. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Beirates.
4. Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sind schriftlich abzuschließen.

§ 7

Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer als Gesamtvertretungsberechtigte bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften vom Beirat im Innenverhältnis ermächtigt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführer haben dem Beirat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Beirates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz sinngemäß Anwendung.
- (5) Den Gesellschaftern ist vierteljährlich über die Entwicklung des Unternehmens, insbesondere über Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplanes, schriftlich durch die Geschäftsführung zu berichten. Auf Anforderung ist auch über die Entwicklung der Unternehmen zu berichten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Den Gesellschaftern sind auf Anforderung diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen benötigt.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 5 und der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entsenden jeweils einen Vertreter in den Beirat. Jeweils 2 Vertreter werden auf Vorschlag des Vereins Regionalmarketing Mecklenburg-Schwerin und des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin berufen.

Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft, Verwaltung oder im öffentlichen Leben für das Beiratsamt besonders geeignet erscheinen.

Die Wiederentsendung ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Beirat aus, so ist für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu entsenden.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Kündigung ist an den Vorsitzenden des Beirates durch schriftliche Erklärung zu richten, scheidet dieser aus, so ist die Kündigung an die Gesellschafter zu richten.
4. Die Bestellung zum Beiratsmitglied kann wegen grober Pflichtverletzung vor Ablauf seiner Amtsdauer von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden des Beirates und einen Stellvertreter. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Innere Ordnung des Beirates

1. Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.
2. Der Beirat wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss im Kalenderhalbjahr mindestens zwei Sitzungen abhalten.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 10 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat hat die Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern und zu beraten.
2. Der Beirat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen. Der Beirat kann Vorlagen für die Gesellschafterversammlung einbringen.
3. Dem Beirat sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen seitens der Geschäftsführung rechtzeitig vorzulegen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Wahlbeamten der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 5 und jeweils einem von den Gesellschaftern nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 ff. benannten Mitglied. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einen Stellvertreter. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals oder über sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Änderung oder Aufgabe solcher Beteiligungen, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, die grundsätzlich nur im Ausnahmefall zulässig sind;
 - c) die Festsetzung allgemeiner privat-rechtlicher Entgelte;
 - d) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
 - e) die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen;
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit dessen Beauftragung durch die Gesellschaft erfolgt oder die Stellungnahme gemäß § 14 Abs. 1 2 KPG, soweit die Bestellung des Abschlussprüfers durch den Landesrechnungshof erfolgt;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;
 - h) Entlastung des Beirates und der Geschäftsführer sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese;
 - i) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen;
 - j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe der bisherigen Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - k) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile;

- l) Einführung und Änderung laufender Vergütungen sowie bleibender sozialer Maßnahmen mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, soweit sie nicht durch Gesetz, Tarifvertrag oder entsprechende Vereinbarung bedingt sind, wie die Grundsätze für die Gewährung für Unterstützung und Beihilfen;
 - m) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.
4. Weicht die Gesellschafterversammlung von einer Beschlussempfehlung des Beirates ab, ist dieser vorher zu hören.
 5. Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 12 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann außerhalb des Sitzes der Gesellschaft durchgeführt werden. Es soll mindestens 1 Gesellschafterversammlung pro Halbjahr durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Beirates. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen entbehrlich, wenn sämtliche Gesellschafter mit der Behandlung einverstanden sind.
- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende oder bei einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Gesellschafterversammlung die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer, in der Regel soll es ein Geschäftsführer sein.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
 - d) ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

§ 13

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

1. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben, eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.
2. Schriftliche Beschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz sind außerdem in die Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 14

Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschaft hat unter sinngemäßer Anwendung der im Landes Mecklenburg-Vorpommern für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung zur Kenntnis zu bringen.
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt zu geben. Gleichzeitig zu den Jahresabschlüssen sind die Lageberichte auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
2. Die Gesellschaft hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen. § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB findet dabei keine Anwendung.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind auch dann durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB eine Abschlussprüfung nicht durchzuführen wäre. In diesem Fall finden die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechende Anwendung.
4. Auf die Abschlussprüfung ist § 53 Abs. 1 HGrG anzuwenden.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung muss binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss feststellen und über die Entlastung der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsführung beschließen.
7. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dieses gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.